

**Drucksache Nr.: 328/2022**

**Dezernat IV  
Federführend: Dezernat IV  
Anlagen: 1  
Az.: Dez. IV**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	07.12.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	08.12.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	13.12.2022	Ö	zur Beschlussfassung

### **Grundsatzbeschluss zur "Solarnutzung" als Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen**

---

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der vorberatenden Ausschüsse die beigefügten Vorgaben zur Solarnutzung in künftigen Bebauungsplänen, städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen.

#### **Begründung:**

Zur Erreichung unserer Klimaschutzziele wird die Realisierung von Solaranlagen immer bedeutsamer. Während die öffentliche Hand derzeit keine rechtliche Handhabe hat, die Nachrüstung von Solaranlagen auf privaten Bestandsobjekten zu fordern, ändert sich zurzeit die Rechtslage in Rheinland-Pfalz zumindest bezogen auf gewerbliche Neubauvorhaben.

Auch die Kommune besitzt eine Vorbildfunktion bezogen auf ihre eigenen Dachflächen. Dies würde im Jahr 2022 bereits mehrfach im Stadtrat thematisiert.

Außerordentliche „Zugriffsrechte“ auf private Neubauverfahren besitzt die Stadt im Kontext neuer Bebauungsplangebiete (und dort ggf. ergänzender städtebaulicher Verträge) sowie bei Grundstücksverkäufen. Hierfür haben sich bereits einzelne Kommunen Regeln zur „Solarpflicht“ gegeben.

Auch die Stadt Neustadt an der Weinstraße sollte sich entschließen, diesen Weg einzuschlagen, gleichwohl die Anzahl solcher Vorgänge (d.h. neue Baugebiete oder kommunale Grundstücksveräußerungen) leider zahlenmäßig beschränkt bleiben wird. Allerdings zählt auch der symbolische Gehalt der vorgesehenen Regelungen, zumal wenn der Rechtsrahmen es hergibt.

Auf die Anlage sei verwiesen; sie wird durch mündliche Erläuterungen in den Gremien ergänzt.

Neustadt an der Weinstraße, 21.11.2022

Oberbürgermeister